

Anlage 3 zum Protokoll vom 28.9.76

Dr. G. S. HILY

Telefon: 297172

Oberlandesgericht Stuttgart
7000 Stuttgart

In der Strafsache
././ Baader u.a.
(hier Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

überreiche ich anliegend Ablichtung des Urteils des Oberlandesgerichts Athen vom 20. August 1976 nebst Übersetzung mit dem Antrage,

das Urteil einschließlich der Begründung zu verlesen.

Rechtsanwalt

1976.08.12.11

Rat der Richter Oberlandesgericht Athen-Richter

(in öffentlicher Sitzung)

Zusammengesetzt aus den Richtern Konstantinos Alexopoulos, Vorsitzführender Richter beim Oberlandesgericht (da die Vorsitzenden und die Dienstältesten verhindert waren), Georgiou Kamperi, Christou Sartzetaki, Stergiou Valla und Georgiou Pavlea, Richter beim Oberlandesgericht.

Die öffentliche Sitzung mit Zuhörern fand (in dem Erdgeschoß-Seal auf der nördlichen Seite des Frauengefängnisses in Korydallos) am 17. August 1976 in Anwesenheit des Staatsanwaltes des Athener Oberlandesgerichtes Leonida Papakarya und des Sekretärs Dimitriou Kleftaki statt um zu entscheiden, ob zutreffendenfalls die Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland des deutschen Staatsangehörigen ROLF LUDWIG PHOLE, Sohn von RUDOLF, der verfolgt wird gemäß des Haftbefehls unter Nr. 8 VRS 2 KIS 5/72 vom 5. März 1975 des Staatsanwaltes beim Amtsgericht München und nach dem Beschluß Nr. 105/..... (nicht lesbar) der 5. Strafkammer des Amtsgerichtes München, erfolgen soll. Er ist anwesend im Beistand seiner Anwälte Evangelou Giannopoulou, Georgiou Stefanaki und Nikolaou Androulaki.

Das Justizministerium mit seinen Schreiben

a) 73243/FEA 186/24-7-1976, b) 75856, 75890/FEA 186/3-8-1976 und c) 749/FEA 186/4-8-1976 an den Staatsanwalt des Athener Oberlandesgerichtes hat folgendes vorggetragen:

1) Wir haben die Ehre anliegend mitzuteilen, die Verbalnote unter Nr. 275/1976 vom 22. Juli 1976 der hiesigen Deutschen Botschaft um vorläufige Verhaftung und Freiheitsentziehung mit dem Zie

bei Auslieferung in der Sache des deutschen Staatsangehörigen,
der in Deutschland verfolgt wird laut Haftbefehl Nr. AZ 8 VRS
2 KIS 5/72 des Staatsanwaltes beim Amtsgericht München I
wegen Verstoß gegen Paragraph Nr. 129 der deutschen Straf-
prozeßordnung. Wir bitten, daß Sie hierbei gemäß Artikel 10
des Griechisch-Deutschen Vertrages wegen Auslieferung von
Verbrechern Kenntnis nehmen, der von griechischer Seite
ratifiziert wurde durch N.GSKG/1907 im Auftrage des Ministers,
des Direktors V. Vasiliou.

2) Wir haben die Ehre, weiterhin bezüglich zu (a) Ihnen
anliegend die entsprechenden Verbalnoten der hiesigen
Deutschen Botschaft mitzuteilen, die bezüglich auf (a) und
(b) an uns unter den Nr. 281/1976 vom 28-7-1976 und 282/76
vom 29-7-1976 übermittelt worden sind mit amtlicher Über-
setzung ins Griechische, damit Sie davon Kenntnis nehmen
zur weiteren Veranlassung. Im Auftrag des Ministers, die
Direktorin M. Mavrommati.

3) Weiterhin bezüglich (a) und (b) haben wir die Ehre, an-
liegend die an uns übermittelte Verbalnote unter Nr. 288 vom
2. August 1976 der hiesigen Deutschen Botschaft mitzuteilen,
in Abschrift amtlich übersetzt ins Griechische mit den Be-
gründungen als Anlage, beiliegend der amtlichen Übersetzungen
ins Griechische wegen Auslieferung in der Sache des deutschen
Staatsangehörigen, der sich schon in Haft in den Gerichts-
gefängnissen Korydallos befindet, mit der Absicht der Aus-
lieferung und wir bitten Sie um weitere Veranlassung.
Der Minister K. Stefanakis.

Diese ministeriellen Bezugsanweisungen samt Schriftsätzen
hat der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht in Athen an den

Beschluß Nr. 12, 11/1976 des Rates des
Athener Oberlandesgerichtes

Vorsitzenden der Dienststellen des Oberlandesgerichtes
in Athen mit Schreiben unter Nr. 38113/FE 613/6-8-1976
weitergeleitet mit folgendem Inhalt: Wir haben die Ehre
Ihnen mitzuteilen gemäß Artikel 443 des K.P.D. und der
Verordnungen aus der N.GSKG/1907 des ratifizierten Vertrages
zwischen Griechenland und Deutschland "An Gegenseitigkeit
für die Auslieferung von Verbrechern" sowie der Schrift-
sätze unter den Nr. 75820/FEA 186/3-8-1976 und 749/FEA
186/4-8-1976 des Justizministers mit Anlagen der Verbal-
noten der Bundesrepublik Deutschland "zur Auslieferung ihres
Staatsangehörigen ROLF LUDWIG PHOLE mit Haftbefehl unter
der Nr. 8 VRS 2 KIS 5/72 des Staatsanwaltes beim Amtsgericht
München und den Beschluß unter der Nr. 105/1972 der 5. Zivil-
kammer des Amtsgerichts München sowie die übrigen Akten-
schriften und bitten Sie um die weitere Veranlassung.
Der Obenaufgeführte wird verfolgt von den deutschen Gerichts-
behörden um Abbüßung der restlichen Strafe, die ihm durch den
obengenannten Beschluß auferlegt wurde. Er ist verhaftet worden
infolge einer Nachricht mit roter Anzeige des Generalsekretariats
der INTER-POL unter der Nr. 284/1975 und eines unseren Auftrages
Nr. 35880/FE 613 mit dem Datum 22. Juli d. lfd. Jahres zur Vorbeuge-
haft, ausgestellt nach Artikel 445 Paragraph 2 des K.P.D.,
und wird seitdem in den Gefängnissen von Korydallos festgehalten.
Der Staatsanwalt der Athener Oberlandesrichter, Leon. Papakaryas.
Nachdem hat der Vorsitzende der Oberlandesrichter als
Verhandlungstermin den 12. August 1976 vor diesem Rat festgesetzt,
jedoch wurde die Verhandlung verschoben, deren Begründung aus dem
Protokoll ausführlich zu entnehmen ist. Bei der erschien der
Gesuchte, der von dem Vorsitzenden, durch den vom Vorsitzenden

beibeordneten Dolmetscher Evabgelou Roussou, nach seiner Identität usw. gefragt, antwortete, daß er ROLF LUDWIG PRIGLE heißt, Sohn von RUDOLF und RUTH ist, geboren am [REDACTED] in Berlin. Er weigerte sich weitere Angaben über seine Person zu machen, hat aber erklärt, daß er der gleiche sei, der in den Verbalnoten erwähnt wird. Er hat keinen Dolmetscher seines Vertrauens und daß er als Beistand die anwesenden Rechtsanwälte Evangelos Giannopoulos, Georgios Stefanakis und Nikolaos Androulakis beauftragt habe, ihn zu verteidigen und sie haben diesen Auftrag angenommen.

Nach Erläuterung der Sache wurden gehört?

Der Staatsanwalt, der vorgetragen hat, daß es richtig und rechtlich ist, daß die vorliegende Angelegenheit vor diesem Rat gebracht wird nach Einhaltung der nach dem Gesetz vorgesehenen Vorverfahren.

Der Sekretär, der im Auftrag des Vorsitzenden die Protokollakten vorgelesen hat und die von dem Dolmetscher, den der Vorsitzende beibeordnet hat, für den Gesuchten in die deutsche Sprache übersetzt wurden.

Die Verteidigung brachte ihre Einwendung zum Ausdruck bezogen auf einige vorgelesene Schriftsätze, wie sie ausführlich im Protokoll dargelegt werden.

Der Staatsanwalt, der vorgeschlagen hat, den obengenannten Einspruch zurückzuweisen.

Der Rat, der seinen Beschluß unter Nr.12 in diesem Jahr veröffentlicht hat, nachdem er den Einspruch für die Beurteilung zurückgewiesen hat, wie es in den gleichen Protokollen genauestens dargelegt wird.

Speziell die gegenseitige Auslieferung von Verbrechen zwischen Griechenland und West-Deutschland sieht der ratifizierte durch das Gesetz GSKG/1907, einschlägigen Athener Vertrages vom 27/2-12/3-1907 vor, das als geltend bis heute betrachtet wird, und zwar nach der dazwischenliegenden Kriegssituation zwischen Deutschland und Griechenland während des Zweiten Weltkrieges (prbl.A.P.594/1972: Glom.Poin.Chron.KE'706, AP 451/1975 Poin.Chr.KE'817). Durch Artikel 2 des erwähnten Vertrages werden speziell die Delikte (verbrechen oder Vergehen), durchgeführte oder versuchte, für die die Auslieferung eingeräumt wird, bestimmt, unter denen werden mitgerechnet auch die für Betrug, Fälschung und Gebrauch von Fälschungen. Im Falle von Vergehen wird am Ende dieses Artikels festgesetzt, daß die Verurteilten ausgeliefert werden, wenn die verhängte Strafe mindestens ein Jahr ist. Es sei weiterhin zu bemerken, daß, wenn die Auslieferung verlangt wird und für Taten, die in Deutschland strafbar geworden sind nach den Gesetzen, die nach dem aufgeführten Auslieferungsvertrag verabschiedet worden sind, und im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wie es der Fall ist mit der Bildung einer Vereinigung um Durchführung von strafbaren Taten, das in unserem Strafgesetzbuch (Artikel 187) der Bildung einer Bande entspricht, die Beschaffung von verbotenen Waffen und deren Weiterleitung an Dritte vorsieht, und der Verordnungen der Artikel 5 § 1 und 4 § 4 des N.D.542/1970 bei Aneignung eines akademischen Titels (Artikel 176 unseres P.K.), des gesetzwidrigen Waffenbesitzes und Widerstandes gegen die Staatsgewalt. In solchem Fall sollen zusätzlich, wie es am

Seite 7 des Blatt Nr. 12, 17/11/76 des Rates des
Athener Oberlandesgerichts

Anfang dieser Begründung dargelegt wird, die entsprechenden Anordnungen des K.P.D. angewendet werden, die nicht im Gegensatz zum Vertrag stehen. Aufgrund dessen soll entschieden werden, ob für diese Taten des Gesuchten die übrigen Voraussetzungen zutreffen, für oder gegen die Auslieferung an den beantragenden Staat (siehe Mpouropoulou Erm., Strafgesetzzordnung Band B, Seite 98, Artikel 436 Satz 6. Zisiadi, Strafgesetzzordnung Ausg. 2a, Band B, Seite 418).

II. Da nach dem vorgetragenen die vorherige Begründung angenommen wurde, ist es gesetzlich, daß dies vor diesem Rat eingeleitet wurde im Hinblick der Anordnung des Artikels 591 par. 1h KPD, der durch den diplomatischen Weg eingeleitete Antrag der Bundesrepublik Deutschland, der unter Nr. 275/22-7-1976, 281/28-7-1976, 282/29-7-1976, 288/2-8-1976 und 305/7-8-1976 enthaltenen Verbalnoten ihrer Athener Botschaft um Auslieferung des Festgenommenen Kraft Gesetzes (Artikel 445 KPD und 10 wie oben das Auslieferungsvertrages). Der bereits gesetzlich gemäß entsprechenden Haftbefehl des Vorsitzenden der Athener Oberlandesrichter festgenommene deutsche Staatsangehörige ROLF LUDWIG PÖHLE (Rolf Ludwig Pöhle) ist laut unwiderruflichen Beschluß Nr. 2 KLS 5/1972 V 105/1972 vom 1-3-1974 vom Landgericht München (5. Zivilkammer des Amtsgerichts München I) verurteilt für die darin enthaltenen Delikte mit einer Gesamtstrafe von sechs (6) Jahren und fünf (5) Monaten Gefängnis zur Abbüßung seiner Reststrafe von 1171 Tagen (drei Jahre und ca. 2 1/2 Monaten). Er wird dafür in Deutschland verfolgt mit Haftbefehl Nr. 8 VRS 2 KLS 5/72 vom 5. März 1975 der Staatsanwaltschaft vom Amtsgericht München I.

III. Es wird den Gerichtsakten, und zwar dem einschlägigen Vorführungsbericht vom 24-7-1976 und Bestätigung der Identität vom Staatsanwalt der Athener Oberlandesrichter (stellv. Staatsanwalt Dimitriou Vlachou) sowie des eigenen Geständnisses des obengenannten deutschen Staatsangehörigen vor diesem Rat ist der Rat absolut sicher, daß er tatsächlich der Gesuchte ist. Es soll weiterhin bemerkt werden, daß sich in den Gerichtsakten alle die aufgeführten Schriften für die vorherige Begründung befinden, die amtlich eingereicht wurden, und zwar mit beglaubigter Übersetzung des aufgeführten Urteilsbeschlusses des deutschen Gerichtes und mit Bestätigung, daß dieser am 30-1-1975 unwiderruflich wurde sowie Haftbefehl der Staatsanwaltschaft vom Amtsgericht München I und am Ende des obenaufgeführten Beschlusses die beglaubigte Übersetzung mit einschlägiger Bestätigung mit dem Text der in West Deutschland geltenden Strafverordnungen, nach denen die Taten bestraft werden, für die der Gesuchte mit der erwähnten Gesamtstrafe von sechs (6) Jahren und fünf (5) Monaten (siehe Artikel 9 des oben erwähnten Internationalen Vertrages von 1907) verurteilt worden ist. Diese wurden unter anderem vor Zuhörern vorgelesen, während die öffentliche Sitzung des Rates stattfand. Die Taten, für die der Gesuchte verurteilt worden ist, sind die aufgeführten mit der folgenden Begründung. Wie aus dem TELEX INTERPOL W.Deutschland Nr. IP 2-ZB 94 344 vom 28.7-1976 an INTERPOL in Athen, das vorgelesen und übersetzt wurde, hervorgeht, ist der Gesuchte POHLE aus den Gefängnissen, in denen er seine Strafe abbüßte, mit anderen Gefangenen von den deutschen Behörden entlassen worden nach verübter Erpressung

Seite 9 B und 1.3 Nr. 12, 13/1975 des Rates des
 Attentäter über Landesgerichts

am 3-3-1975 gegen die deutsche Regierung von Unbekannten,
 offensichtlich Gleichgesinnten, Selbsternannten als "Bewegung
 2. Juni". Die Erpressung bestand darin, daß, wenn er und die
 übrigen fünf bis sechs in diesem Schriftsatz aufgeführten
 Gefangenen nicht entlassen würden, der von diesen unbekanntem
 Tätern entführte Vorsitzende der Christlich Demokratische Partei
 Berlins und jetzigen Parlamentspräsident des Abgeordnetenhauses
 in Berlin, PETER LORENZ, ermordet würde. Ihm wurde erlaubt, mit
 den anderen freigelassenen aus Deutschland in unbekanntem Richtung
 auszureisen, mit dem dafür zur Verfügung gestellten Flugzeug JET
 der LUFTHANSA (siehe diesen Schriftsatz).

IV) Weil speziell für verbotene Auslieferung, außer anderen
 Fällen, wenn es sich um politische Verbrechen handelt oder jedes-
 mal, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß diese aus politischem
 Grund verlangt wird (Artikel 438 Punkt g. KPD). Als politisches
 Verbrechen wird das begriffen, das im Hinblick die Bewegungsgründe
 des Täters, des von ihm verfolgten Zieles und des Wesens der ange-
 griffenen Rechte, selbst wenn es sich allein indirekt gegen die
 politische Struktur des Staates richtet und den Umsturz bzw.
 Änderung gegen die etablierte Klasse nach der geltenden Staats-
 verfassung anstrebt (siehe AP 761/1975 Poin. Chron. KST Seite 150,
 siehe bezüglich I. Gafou "Strafrecht" Ausg. 2a Heft A' Seite 113-
 116, Mpouropoulou Erm. "Strafgesetzbuch" Band A' Seite 48,
 DECOCO, DROIT PENAL GENERAL 1971 Seite 119 auch MERLE-VITU,
 TRAITE DE DROIT CRIMINEL, Band A' Ausg. b' 1973, Nr. 346, auch
 Seite 399, auch das gleiche Seite 348, Seite 401, auch

STEFANI-LEVASSEUR DROIT PENAL GENERAL, Band A' Ausg.b., 1906
Nr.222 auch Seite 196, auch das gleiche Nr.224 Seite 199
bezüglich des erweiterten Begriffs des politischen Verbrechens,
speziell um Auslieferung und von SPYPOPOLOS Öffentliches
Internationales Recht 1933, § 17 IV Seite 189, das gleiche
Seite 191-192). Über das so verstandene politische Verbrechen,
aber auch zu diesem im Zusammenhang stehende trifft gesetzlich
der Fall nach Artikel 6 des obenaufgeführten Vertrages zwischen
Griechenland und Deutschland um Auslieferung von 1907 zu, das
Nichtstattgeben (Nichterlautung) der Auslieferung. Aus dem ganzen
Verfahren in diesem Fall (siehe Aussage des vernommenen Zeugen
und gemachte Erklärungen), und zwar aus dem Wortlaut selbst
des obenaufgeführten, ausgesprochenen Beschlusses des deutschen
Gerichts (siehe beim gleichen auf Seite 6,7,8,10,11,55-56,139
am Ende, 140-141,155 und 158 der beglaubigten Übersetzung) geht
hervor, daß der gesuchte Rolf-Ludwig Pohle, geboren im Jahre 1942
in Berlin als vierter Sohn des bekannten Professors der Jura
Rudolf Pohle, der eine ansehnliche Erziehung genossen hatte
(siehe Seite 1 und 4-5 der beglaubigten Übersetzung des obenauf-
geführten Beschlusses), während des Jahres 1971 als Mitglied
einer revolutionären-extremistischen Organisation teilnahm,
die politische Ziele hatte und beabsichtigte, mit aktiven
Handlungen den Umsturz der in West Deutschland geltenden
politischen Staatsform und im gemeinsamen Kampf, wie erwähnt
wird, "...mit den Unterdrückten in aller Weltgegen
Imperialismus und Monopol-Kapitalismus" sowie im allgemeinen
gegen das politisch Bestehende der westlichen Gesellschaft wandte.
Für die Verbrechen, für die der Gesuchte in Deutschland verurteilt
wurde durch das obenerwähnte Gerichtsurteil mit einer Gesamtstrafe

Seite 11 - Schl. No. 12, 13/1976 des Bst. des
Oberlandesgerichts

von sechs (6) Jahren und fünf (5) Monaten Gefängnis, wurden während des Jahres 1971 durchgeführt, in einer Zeit, wo er Mitglied von Gruppen der gleichen revolutionären-extremistischen Organisation war. Sie sind verknüpft unmittelbar und direkt an die politischen Ziele der genannten Organisation, wie dies in einer unbezweifelbaren Weise aus dem Wortlaut selbst des Beschlusses des deutschen Gerichts hervorgeht, indem sogar bezüglich der Bewegungsgründe des Gesuchten und die von ihm verfolgten Ziele ausdrücklich (auf Seite 138 der Übersetzung) und wie folgt erwähnt werden: "Charakteristisch für den Vorsatz des Gesuchten und dessen Auffassung für die "Revolution" ist er dafür bereit, Zeit, Geld, Beruf sowie seine ganze Existenz aufzuopfern, um sie mit missionarischem Eifer durchzusetzen". Diese (Verbrechen), und zwar Bildung einer Vereinigung um Durchführung von Straftaten, Betrug, Fälschung, Gebrauch von Fälschungen, fortdauernde illegale Waffenbeschaffung und deren Weiterleitung an Mitglieder der revolutionären Gruppe, wiederholte Aneignung eines akademischen Titels, illegaler Waffenbesitz, Widerstand gegen die Staatsgewalt, werden auch von unserer Strafordnung vorgesehen und bestraft nach dem ersten Begriff von den obengenannten Delikten, der politischen Charakter trägt, wenn es sich tatsächlich um Mitbeteiligung des Gesuchten an der erwähnten Vereinigung handelt (siehe bezüglich den Beschluß des französischen Widerrufsgerichts vom 28-11-1959, erwähnt von MERLE und VITU, auf Seite 410, Punkt 7).

Dabei ist nach der wahrheitlichen Meinung nicht erlaubt die Auslieferung des Gesuchten nach Anwendung der Anordnung des Artikels 6 des obengenannten bilateralen Auslieferungs-Vertrages von 1907 in Verbindung mit Artikel 436 KPD, unabhängig davon, ob möglicherweise hieraus der Vorwurf zum Vorschein kommt, daß womöglich und gesetzlicher Grund besteht, der die Vollziehung der restlichen Strafe des Gesuchten hindert und daher die Auslieferung nicht zuläßt (Artikel 433 par. d¹ KPD) nach der freiwilligen Entlassung dessen seitens der deutschen Regierung, zumal es möglich war, dafür einzutreten, daß der Staat als unabhängiger und einzelner Träger die Macht ausübt, und zwar die Rechtsmäßigkeit, die nicht als funktionsfähig im gegebenen Fall unter Androhung von Gewalt begriffen wird (siehe auch TENEKIDOU, Öffentliches Internationales Recht, Band A¹ Ausg. b¹ 1959, Seite 250, daß der Staat nicht unter Androhung von Gewalt handelt, selbst dann, wenn es bilaterale Staatsbeziehungen angeht).

Nach der Minderheitsmeinung von zwei Mitgliedern dieses Rates sollte der Rat für die Auslieferung entscheiden gemäß des Antrages der Staatsanwaltschaft, wie er in den Protokollen zum Ausdruck kommt, in dem aufgeführt wird, daß die Verbrechen, für die der Gesuchte verurteilt worden ist, auf der Basis des objektiven Kriteriums, das bei uns Geltung hat, nicht den Charakter des politischen Deliktes tragen, da sie sich nicht unmittelbar gegen die Organisation und Amtverrichtung der in Deutschland geltenden demokratischen Ordnung wenden, aber gegen die soziale Ordnung allgemein und hängen auch nicht mit diesem Delikt zusammen,

Selbst 11 beschluß Nr. 12, 17/1976 des Rates des
Oberlandesgerichts

sondern sie sind solche des gemeinen Strafrechts,
deswegen

urteilt gegen die Auslieferung des gesuchten
deutschen Staatsangehörigen ROLF LUDWIG PHOLE an den
Staat der Bundesrepublik Deutschland.

Entschieden, beschlossen und sogleich vor Zuhörern
verkündet.

Athen den 20. August 1976

Der Vorsitzführende
(Unterschrift)

Der Sekretär
(Unterschrift)

Übersetzung aus dem Griechischen

Stavros Kaikis
Stavros Kaikis



Gerichtlich beeidigter Dolmetscher für
die Berliner Gerichte und Notare

Berlin, den 27. September 1976